

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

80. Jahrgang Nr. 19

Berlin, den 12. Juni 2024

03227

30.5.2024	Erstes Gesetz zur Änderung des Berliner Heilberufekammergesetzes	146
	2120-2	
30.5.2024	Viertes Gesetz zur Änderung des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes	151
	7102-6	
23.4.2024	Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs für das Gebiet „Chamissoplatz“ im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin	152
	2130-3-221; 2130-3-105	
21.5.2024	Verordnung über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 5-105 VE im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst.	154
22.5.2024	Dritte Verordnung zur Änderung der Sozialbeitragsverordnung	155
	221-14-1	
24.5.2024	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes	156
	2127-13-1	
28.5.2024	Dritte Verordnung zur Änderung der Kindertagesförderungsverordnung	164
	2162-5-1	
29.5.2024	Verordnung über die Aufhebung der Veränderungssperre 8-113/37 im Bezirk Neukölln	165

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
 Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
 Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:
 Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:
 Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:
 Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:
 Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
 Preis dieses Heftes 4,80 €

Erstes Gesetz zur Änderung des Berliner Heilberufekammergesetzes Vom 30. Mai 2024

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Berliner Heilberufekammergesetzes

Das Berliner Heilberufekammergesetz vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503, 1371) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 5 werden folgende Angaben eingefügt:
 - „§ 5a Elektronische Aktenführung“
 - „§ 5b Erklärungen in Formularen und elektronischen Verfahren“
 - b) Nach der Angabe zu § 16 wird folgende Angabe eingefügt:
 - „§ 16a Sitzungen und Beschlüsse“
 - c) Die Angabe zu Abschnitt 5 in Teil 3 Kapitel 2 wird wie folgt gefasst:
 - „Abschnitt 5
 Weiterbildung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“**
 - d) Die Angabe zu Kapitel 7 in Teil 4 wird wie folgt gefasst:
 - „Kapitel 7
 Kosten, Vollstreckung und Ordnungswidrigkeiten“**
 - e) Nach der Angabe zu § 87 wird folgende Angabe eingefügt:
 - „§ 87a Ordnungswidrigkeiten“
 - f) Die Angabe zu § 90 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 90 (weggefallen)“
 - g) Die Angabe zu § 92 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 92 Berufsrechtliche und berufsgerichtliche Verfahren; Berufsvergehen“
2. § 1 Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 - „5. der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten die Psychotherapeutenkammer Berlin.“

3. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Beruf“ die Wörter „auf Grund einer Approbation oder einer Berufserlaubnis“ eingefügt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 wird nach den Wörtern „eines Mitgliedstaates der Europäischen Union“ ein Zeilenumbruch eingefügt.
 - b) In Absatz 6 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:
 - „Berufsqualifikationen sind die Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis oder Berufserfahrung nachgewiesen werden. Ein Befähigungsnachweis kann entweder auf Grund einer Ausbildung, für die kein Zeugnis oder Diplom erteilt wird, oder einer spezifischen Prüfung ohne vorhergehende Ausbildung oder auf Grund der Ausübung des Berufs als Vollzeitbeschäftigung in einem Mitgliedstaat während drei aufeinander folgender Jahre oder als Teilzeitbeschäftigung während eines entsprechenden Zeitraums in den letzten Jahren erfolgen.“
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Unterlagen“ die Wörter „im Original“ und nach dem Wort „vorzulegen“ die Wörter „oder in amtlich beglaubigter Abschrift einzureichen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Kammerbezirk;“ die Wörter „regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit;“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder in amtlich beglaubigter Abschrift“ gestrichen und nach dem Wort „vorzulegen“ die Wörter „oder in amtlich beglaubigter Abschrift einzureichen“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
 - „Die Kammern können durch Satzungsregelungen von dem Formerfordernis aus Satz 1 absehen und für konkret benannte Fälle vorsehen, dass Dokumente auch in elektronischer Form eingereicht werden können.“
6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „Die Kammern dürfen die Angaben und Änderungen der personenbezogenen Daten ihrer Kammermitglieder, die ihnen bei der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung bekannt geworden sind, der Versorgungseinrichtung übermitteln, in deren Zuständigkeitsbereich das Kammermitglied wohnhaft oder beruflich tätig ist.“

- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Wortlaut des Absatzes 7 werden folgende Sätze vorangestellt:
- „Die Kammern dürfen die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder an andere Kammern nach § 1 Absatz 1 oder an entsprechende Heilberufekammern anderer Bundesländer übermitteln, soweit dies für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben oder der Aufgaben dieser Stellen erforderlich ist. Darüber hinaus dürfen die Kammern die von anderen Kammern nach § 1 Absatz 1 oder von entsprechenden Heilberufekammern anderer Bundesländer erhobenen personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder einholen und verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben oder der Aufgaben der anderen Kammern erforderlich ist.“
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die jeweils zuständige Kammer informiert bezüglich ihrer Kammermitglieder die Kassenärztliche Vereinigung oder die Kassenzahnärztliche Vereinigung über
1. den Widerruf, die Rücknahme oder das Ruhen der Approbation, die sofort vollziehbar oder unanfechtbar sind,
 2. die sofort vollziehbare oder unanfechtbare Einschränkung der Ausübung des Berufs,
 3. den Verzicht auf die Approbation,
 4. das Verbot der Ausübung des Berufs durch unanfechtbare gerichtliche Entscheidung,
 5. das vorläufige Berufsverbot durch gerichtliche Entscheidung.“
- c) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „nach § 7 Absatz 1 Nummer 10 bis 12“ gestrichen.
- d) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:
- „(9) Die Kammern sind berechtigt, nach Maßgabe der Regelungen ihrer jeweiligen Wahlordnung den Trägern von Wahlvorschlägen bei Wahlen zur Delegiertenversammlung aus ihren Berufsverzeichnissen nach Absatz 2 Satz 1 über die nachfolgend aufgeführten Daten von Wahlberechtigten Auskunft zu erteilen, soweit die Wahlberechtigten dieser Auskunft nicht widersprochen haben:
1. Familiennamen, Vornamen,
 2. derzeitige Anschriften,
 3. Berufszugehörigkeit,
 4. akademische Grade und Titel.
- Die Auskunftserteilung muss sich auf Gruppen von Wahlberechtigten beschränken, soweit für deren Zusammensetzung
1. das Lebensalter,
 2. die Art der Haupttätigkeit einschließlich Ruhestand, Arbeitslosigkeit oder vergleichbare Kennzeichnung,
 3. eine Weiterbildungsanerkennung
- oder eine Kombination der vorgenannten Kriterien bestimmend ist. Die Auskünfte dürfen von den Trägern von Wahlvorschlägen nur für Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden; sie sind spätestens einen Monat nach dem Ende des Wahlzeitraums zu löschen. Die Träger von Wahlvorschlägen müssen eine entsprechende Verpflichtungserklärung abgeben. Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen; sie sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Meldung nach § 4 Absatz 1 und durch öffentliche Bekanntmachung vor jeder Wahl hinzuweisen. Statt des Widerspruchsrechts können die Kammern in ihrer jeweiligen Wahlordnung einen Zustimmungsvorbehalt der Wahlberechtigten für die Auskunftserteilung nach Satz 1 festlegen.“
- e) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 eingefügt:
- „(10) Die Kammern sind berechtigt, Mitglieder und Berufsangehörige unter Verwendung von elektronischer Post über die mit der Wahrnehmung der durch dieses Gesetz oder einer anderen gesetzlichen Regelung zugewiesenen Aufgaben verbundenen Belange zu informieren.“
- f) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden die Absätze 11 und 12.
7. Nach § 5 werden folgende §§ 5a und 5b eingefügt:
- „§ 5a
Elektronische Aktenführung
- (1) Die Kammern sollen, soweit sie Akten elektronisch führen, anstelle von Papierdokumenten deren elektronische Wiedergabe in der elektronischen Akte aufbewahren. Bei der Übertragung in elektronische Dokumente ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden. Von der Übertragung der Papierdokumente in elektronische Dokumente kann abgesehen werden, wenn die Übertragung unverhältnismäßigen technischen Aufwand erfordert.
- (2) Papierdokumente nach Absatz 1 sollen nach der Übertragung in elektronische Dokumente vernichtet oder zurückgegeben werden, sobald eine weitere Aufbewahrung nicht mehr aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs erforderlich ist.
- § 5b
Erklärungen in Formularen und elektronischen Verfahren
- Die Kammern können durch Satzung bestimmen, dass für Verwaltungsverfahren ausschließlich von ihnen bereitgestellte Formulare, auch elektronischer Art, zu verwenden sind. Sie können bestimmen, dass die Erklärungen in dem Verwaltungsverfahren durch unmittelbare Abgabe in einem elektronischen Formular, das von ihnen in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, erfolgt.“
8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „an Leistungserbringern und Leistungserbringer des Gesundheitswesens, Patientinnen und Patienten sowie an Tierhalterinnen und Tierhalter“ gestrichen und nach der Angabe „§ 5 Absatz 2“ wird die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Berufsträgereigenschaft“, die Wörter „die Weiterbildungsbezeichnungen,“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „entgegenstehen“ ein Semikolon und die Wörter „ein Anspruch auf Auskunftserteilung besteht nicht“ eingefügt.
- dd) Folgender Satz wird angefügt:
- „Es ist nicht gestattet, Daten aus einer Auskunft nach Satz 1 gewerblich, insbesondere für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels, zu verwenden.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) In berufsrechtlichen Verfahren teilt die jeweils zuständige Kammer den beschwerdeführenden Personen, die als Patientinnen oder Patienten, Kundinnen oder Kunden oder Tierhalterinnen oder Tierhalter betroffen sind, auf Anfrage den Sachstand der Prüfung mit. Nach Abschluss der Prüfung teilt die zuständige Kammer den in Satz 1 genannten beschwerdeführenden Personen von Amts wegen mit, ob ein Berufsvergehen festgestellt worden ist. Ob und gegebenenfalls welche berufsrechtlichen Maßnahmen ergriffen werden, teilt die zuständige Kammer nicht mit. Andere beschwerdeführende Personen als die in Satz 1 genannten Personen informiert die zuständige Kammer nach Abschluss

der Prüfung über das Vorliegen eines Berufsvergehens, wenn ein solches festgestellt worden ist und die jeweilige beschwerdeführende Person ein berechtigtes Interesse an der Information glaubhaft macht. Ein Rechtsbehelf gegen die mitgeteilte Entscheidung nach Satz 2 oder 4 findet nicht statt.“

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 wird nach der Angabe „§ 5 Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

bb) In Nummer 10 werden die Wörter „Signaturgesetz, wobei die Kammern Zertifizierungsdiensteanbieter nutzen können; für Kammermitglieder sind die Kammern die nach § 291a Absatz 5d Satz 1 Nummer 1 und 2“ durch die Wörter „Vertrauensdienstegesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wobei die Kammern Vertrauensdiensteanbieter nutzen können; für Kammermitglieder sind die Kammern die nach § 340 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757)“ durch die Wörter „Artikel 8b des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 101, 101a)“ und die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.

c) Folgende Absätze 11 und 12 werden angefügt:

„(11) Soweit die Kammern durch dieses Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zur Identifizierung eines Berufstätigen berechtigt oder verpflichtet sind, dürfen sie die Identität gemäß § 20 Absatz 3a des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104) geändert worden ist, § 16a Absatz 3 des Paßgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 291), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104) geändert worden ist, oder § 78 Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) geändert worden ist, überprüfen. Satz 1 gilt bei der Identitätsprüfung anhand eines ausländischen Personalausweises oder Reisepasses oder eines anderen Identifikationsdokumentes entsprechend.

(12) Bekanntmachungen der Kammer erfolgen, sofern erforderlich, im Amtsblatt für Berlin, oder, wenn eine Bekanntmachung im Amtsblatt nicht sachgerecht ist, im Internet unter einer von der Kammer in einer Satzung festgelegten Internetadresse. Bei einer Bekanntgabe im Internet ist der Bereitstellungstag anzugeben und auf die Bereitstellung im Amtsblatt für Berlin unter Angabe der Internetseite nachrichtlich hinzuweisen. Im Übrigen veröffentlicht die Kammer ihre Bekanntmachungen auf ihrer Internetseite.“

10. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Amtsperiode der Organe beträgt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen fünf Jahre. Die Amtsperiode der Delegiertenversammlung endet mit dem Zusammenritt einer neuen Delegiertenversammlung. Die Neuwahl findet frühestens 57 und spätestens 60 Monate nach Beginn der Amtsperiode statt.“

11. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus 45 gewählten Mitgliedern. Kleine Kammern mit bis 3 500 Mitgliedern wählen mindestens 1 % der Mitglieder in die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden von den Kammermitgliedern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird nur ein

Wahlvorschlag eingereicht, wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Näheres regeln Wahlordnungen, die von den Kammern erlassen werden.“

12. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Sitzungen und Beschlüsse

Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Gremien der Kammern können in Präsenz, virtuell oder hybrid durchgeführt werden, wenn eine ausreichende, datenschutzkonforme, dem jeweils aktuellen Stand der Technik und der Datensicherheit entsprechende audiovisuelle Kommunikation zwischen den jeweiligen Teilnehmenden sichergestellt und die Ausübung der Beteiligtenrechte der teilnehmenden Mitglieder gewährleistet ist. Die Anwesenheit bei virtuellen Sitzungen oder Hybrid-Sitzungen steht der Anwesenheit in Präsenzsitzungen gleich und kann von der Sitzungsleitung wirksam festgestellt werden. Im Rahmen einer virtuellen Sitzung oder Hybrid-Sitzung gefasste und protokollierte Beschlüsse gelten als Beschlussfassung unter Anwesenden. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Die Kammern können in ihren Satzungen ergänzende Bestimmungen, insbesondere über die Dokumentation der Teilnehmenden, der gefassten Beschlüsse und der erfolgten Abstimmungen sowie über die Form der Beschlussfassung, regeln. Die Sätze 1 bis 5 gelten auch für Entscheidungen der Delegiertenversammlung nach § 15 Absatz 2 sowie nach § 22 Absatz 2 Satz 2 und für die Wahl des Vorstands nach § 16 Absatz 1.“

13. In § 19 Absatz 4 Nummer 1 und 2 wird jeweils nach der Angabe „§ 5 Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

14. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Nummer 6 werden im Klammerzusatz nach dem Wort „Kontakt Daten“ die Wörter „der Ansprechpartnerin oder“ eingefügt.

b) In Absatz 7 werden die Wörter „Absatz 6 Satz 1 Nummer 1, 2, 6, 7 und 8“ durch die Wörter „Absatz 6 Nummer 1, 2 und 6 bis 8“ ersetzt und nach dem Wort „angehört“ ein Komma eingefügt.

15. In § 22 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Beratungen der Organe der Versorgungseinrichtung können in Präsenz, virtuell oder hybrid durchgeführt werden, wenn eine ausreichende, datenschutzkonforme, dem jeweils aktuellen Stand der Technik und der Datensicherheit entsprechende audiovisuelle Kommunikation zwischen den jeweiligen Teilnehmenden sichergestellt und die Ausübung der Beteiligtenrechte der teilnehmenden Mitglieder gewährleistet ist. Die Anwesenheit bei virtuellen Sitzungen oder Hybrid-Sitzungen steht der Anwesenheit in Präsenzsitzungen gleich und kann von der Sitzungsleitung wirksam festgestellt werden. Im Rahmen einer virtuellen Sitzung oder Hybrid-Sitzung gefasste und protokollierte Beschlüsse gelten als Beschlussfassung unter Anwesenden. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. In den jeweiligen organinternen Regelungen können ergänzende Bestimmungen, insbesondere über die Dokumentation der Teilnehmenden, der gefassten Beschlüsse und der erfolgten Abstimmungen sowie über die Form der Beschlussfassung, aufgenommen werden. Die Sätze 1 bis 5 gelten auch für Entscheidungen der Vertreterversammlung, des Verwaltungsausschusses und des Aufsichtsausschusses über Personen.“

16. In § 28 Nummer 10 wird nach dem Wort „Apothekeneinrichtung“ ein Komma eingefügt.

17. In § 31 Absatz 3 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist,“ gestrichen.

18. § 33 Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
 „Die Weiterbildungsordnungen der Kammern können Ausnahmen von den Vorgaben der Sätze 2 bis 4 zulassen, wenn eine neue Bezeichnung nach § 30 Satz 1 bestimmt und ein gleichwertiges Qualifikationsniveau gewährleistet wird.“
19. § 34 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung des dazu befugten Kammermitglieds in Weiterbildungsstätten durchgeführt. Weiterbildungsstätten sind Einrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen und zugelassene medizinische, zahnmedizinische, tiermedizinische, pharmazeutische oder psychotherapeutische Einrichtungen.“
 b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „§§ 42 Absatz 4, 46 Absatz 4, 50 Absatz 4, 56 Absatz 3 oder 53 Absatz 6“ durch die Wörter „§ 42 Absatz 4 Satz 2, § 46 Absatz 4 Satz 1, § 50 Absatz 4 Satz 1, § 53 Absatz 3 oder § 56 Absatz 5“ ersetzt.
20. § 35 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
 b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
 bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 c) In Absatz 4 werden die Wörter „Absatzes 2 Satz 3“ durch die Wörter „Absatzes 2 Satz 2“ ersetzt.
 d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 3“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
21. § 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 a) Nach dem Wort „Antrag“ werden die Wörter „von der zuständigen Kammer“ und nach den Wörtern „Anerkennung nach § 31 Absatz 1,“ die Wörter „, wenn glaubhaft gemacht worden ist, dass ein solcher Antrag in keinem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland gestellt oder beschieden worden ist“ eingefügt.
 b) Folgender Satz wird angefügt:
 „Die Zuständigkeit der jeweiligen Kammer ist auch für antragstellende Berufsangehörige mit Wohnsitz im Ausland begründet, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Anerkennung von fachlichen Ausbildungsnachweisen glaubhaft machen, indem sie belegen können, dass sie entsprechende Tätigkeiten in Berlin ausüben wollen.“
22. In § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
23. Die Überschrift zu Teil 3 Kapitel 2 Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:
**„Abschnitt 5
 Weiterbildung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“**
24. § 55 wird wie folgt gefasst:
 „§ 55
 Fachrichtungen der psychotherapeutischen Weiterbildung
 Gebiets-, Schwerpunkt-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen bestimmt die Psychotherapeutenkammer Berlin in den Fachrichtungen
 1. Heilkunde psychischer Störungen in der kurativen Versorgung,
 2. Heilkunde psychischer Störungen in der Rehabilitation und
 3. Heilkunde psychischer Störungen in der Prävention und Gesundheitsförderung
 sowie in Verbindung dieser Fachrichtungen.“
25. § 56 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Weiterbildung“ die Wörter „der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,“ eingefügt.
 b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „niedergelassenen“ die Wörter „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,“ eingefügt.
26. § 61 wird wie folgt geändert:
 a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 „(3) Die Kammer kann das für den Wohnsitz des Zeugen oder Sachverständigen zuständige Amtsgericht um eidliche Vernehmung ersuchen, wenn Gefahr im Verzuge ist oder wenn der Eid zur Herbeiführung einer wahren Aussage über einen für das weitere Verfahren erheblichen Punkt erforderlich erscheint; über die Notwendigkeit der Vereidigung entscheidet das ersuchte Amtsgericht endgültig. § 161a der Strafprozessordnung gilt entsprechend.“
 b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 4 bis 7.
27. § 62 Absatz 2 Satz 1 und 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:
 „Der Vorstand der Kammer kann für die Dauer seiner Amtsperiode eine Ermittlungsperson oder mehrere Ermittlungspersonen nebst Stellvertretung, die jeweils die Befähigung zum Richteramt haben müssen, bestellen.“
28. In § 63 Absatz 1 Satz 5 werden das Komma nach der Angabe „Nummer 2“ und die Angabe „Absatz 3“ gestrichen.
29. § 64 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „eine“ die Wörter „Rüge oder“ eingefügt.
 b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 c) Absatz 4 wird Absatz 3 und Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:
 „Der Einstellungsbescheid ist unanfechtbar, sofern er keine rechtliche Beschwerde enthält; ein Einstellungsbescheid mit rechtlicher Beschwerde ist bei dem zuständigen Berufungsgericht anfechtbar. § 65 Absatz 6 gilt entsprechend.“
 d) Absatz 5 wird Absatz 4 und Satz 2 aufgehoben.
30. § 65 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 bb) In Satz 3 werden die Wörter „nach Satz 1 Nummer 1 und 2“ gestrichen.
 b) Dem Wortlaut des Absatzes 8 wird folgender Satz vorangestellt:
 „Die Kammer und das Kammermitglied tragen ihre außergerichtlichen Kosten jeweils selbst.“
31. § 70 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Jede Liste muss mindestens sechs Vorschläge, ab einer Anzahl von 10 000 Kammermitgliedern mindestens zwölf Vorschläge, enthalten.“
32. In § 71 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§ 86“ durch die Angabe „§ 87“ ersetzt.
33. In § 81 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „wesentlichen/schweren“ durch die Wörter „wesentlichen oder schweren“ ersetzt.
34. Die Überschrift zu Teil 4 Kapitel 7 wird wie folgt gefasst:
**„Kapitel 7
 Kosten, Vollstreckung und Ordnungswidrigkeiten“**
35. In § 86 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 64 Absatz 3 und“ gestrichen.

36. Nach § 87 wird folgender § 87a eingefügt:

„§ 87a
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handeln Kammermitglieder, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Meldepflichten nach § 4 verstoßen.

(2) Die Kammer kann Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro ahnden.“

36a. § 90 wird aufgehoben.

37. § 92 wird wie folgt gefasst:

„§ 92
Berufsrechtliche und berufsgerichtliche
Verfahren; Berufsvergehen

(1) Berufsrechtliche und berufsgerichtliche Verfahren wegen Berufsvergehen, die vor dem 30. November 2018 begangen worden sind, werden nach diesem Gesetz in der bis zum 12. Juni 2024 geltenden Fassung geführt oder fortgeführt, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts Abweichendes bestimmt ist. Maßnahmen, die nach bisherigem Recht (§ 94 Absatz 2 Nummer 1) getroffen worden sind, bleiben rechtswirksam.

(2) Die vor dem 30. November 2018 nach bisherigem Recht (§ 94 Absatz 2 Nummer 1) eingeleiteten berufsgerichtlichen Verfahren werden nach bisherigem Recht fortgeführt.

(3) Das Vorliegen eines Berufsvergehens und berufsrechtliche und berufsgerichtliche Maßnahmen bestimmen sich nach dem Gesetz oder der Verordnung, das oder die zum Zeitpunkt der Begehung gilt.

(4) Wird das Gesetz oder die Verordnung, das oder die zum Zeitpunkt des Berufsvergehens gilt, vor der Entscheidung über eine berufsrechtliche oder berufsgerichtliche Maßnahme geändert, so bestimmen sich das Vorliegen eines Berufsvergehens und die berufsrechtlichen und berufsgerichtlichen Maßnahmen nach dem milderen Gesetz oder der milderen Verordnung.“

38. In der Anlage 1 Buchstabe f wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die Wörter „ein reglementierter Beruf ist hierbei eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Ver-

waltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen.“ ersetzt.

39. In der Anlage 2 Buchstabe a werden nach dem Wort „Berufsqualifikation“ ein Komma und die Wörter „wobei der Begriff ‚einem Beruf vorbehaltene Tätigkeiten‘ eine Form der Reglementierung eines Berufs bedeutet, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten auf Grund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufs, die Inhaber einer bestimmten Berufsqualifikation sind, vorbehalten wird, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird“ eingefügt.

40. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor Buchstabe a wird nach der Angabe „Satz 6“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
- b) In Buchstabe a werden nach der Angabe „Richtlinie 2005/36/EG;“ die Wörter „geschützte Berufsbezeichnung bezeichnet dabei eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten auf Grund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar dem Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation unterliegt und bei einer missbräuchlichen Verwendung dieser Bezeichnung Sanktionen verhängt werden;“ eingefügt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 2024

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Kai Wegner

Viertes Gesetz
zur Änderung des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes¹
Vom 30. Mai 2024

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
**Änderung des Berliner Architekten-
und Baukammergesetzes**

Das Berliner Architekten- und Baukammergesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 720), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 38) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 2 folgende Angabe eingefügt:

„§ 2a Begriffsbestimmungen“.

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a
Begriffsbestimmungen

(1) Geschützte Berufsbezeichnung bezeichnet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten auf Grund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar dem Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation unterliegt und bei einer missbräuchlichen Verwendung dieser Bezeichnung Sanktionen verhängt werden.

(2) Vorbehaltene Tätigkeit bedeutet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten auf Grund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufs, die Inhaber einer bestimmten Berufsqualifikation sind, vorbehalten wird, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird.

(3) Reglementierter Beruf ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz be-

stimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen.

(4) Berufsqualifikation ist eine Qualifikation, die durch einen Ausbildungsnachweis, durch einen Befähigungsnachweis im Sinne von Artikel 11 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2023/2383 der Kommission vom 23. Mai 2023 (ABl. L vom 9.10.2023, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder durch Berufserfahrung nachgewiesen wird.“

3. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird das Wort „fremdensprachlichen“ durch das Wort „fremdsprachlichen“ ersetzt.

- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Es gelten die Begriffsbestimmungen des § 2a.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 2024

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Kai Wegner

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25).

Erhaltungsverordnung
gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs für das Gebiet „Chamissoplatz“
im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Vom 23. April 2024

Auf Grund des § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Oktober 2022 (GVBl. S. 578) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für das in der Anlage zu dieser Verordnung eingegrenzte Gebiet „Chamissoplatz“ in den Grenzen der Bergmannstraße inklusive des östlich der gedachten Verlängerung der Mittenwalder Straße liegenden Teils des Marheinekeplatzes im Norden, der westlichen Grenze des Dreifaltigkeitskirchhofs II im Osten, der Jüterboger Straße, der Friesenstraße und der Schwiebuser Straße mit Ausnahme der Flurstücke mit den postalischen Anschriften Schwiebuser Straße 11 bis 18 und Fidicinstraße 2 bis 3A im Süden und dem Mehringdamm im Westen.

(2) Ausgenommen von dem Geltungsbereich gemäß Absatz 1 sind die Flurstücke mit den postalischen Anschriften Am Tempelhofer Berg 5A bis 7D und Fidicinstraße 40.

Die Innenkante der schwarzen durchgehenden Linie bildet die Gebietsgrenze. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Gegenstand der Verordnung

Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung (§ 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs) bedürfen in dem in § 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung.

§ 3

Zuständigkeit

Die Durchführung der Verordnung obliegt dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin.

§ 4

Unbeachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
3. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und die in Satz 1 Nummer 3 genannte Verletzung gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Verordnung ohne die dafür nach § 2 erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Absatz 1 Nummer 4 des Baugesetzbuchs ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Absatz 3 des Baugesetzbuchs mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 6

Ausnahmen

§ 2 ist nicht auf Grundstücke anzuwenden, die den in § 26 Nummer 2 Buchstabe a oder b des Baugesetzbuchs bezeichneten Zwecken dienen und nicht auf Grundstücke, auf denen Vorhaben nach § 26 Nummer 3 des Baugesetzbuchs errichtet werden sollen. Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin unterrichtet die Bedarfsträger dieser Grundstücke von dieser Verordnung. Beabsichtigt ein Bedarfsträger dieser Grundstücke ein Vorhaben im Sinne von § 2, hat er dies dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin anzuzeigen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB für das Gebiet „Chamissoplatz“ im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin vom 25. Mai 2005 (GVBl. S. 310), geändert durch Verordnung vom 25. April 2007 (GVBl. S. 183), außer Kraft.

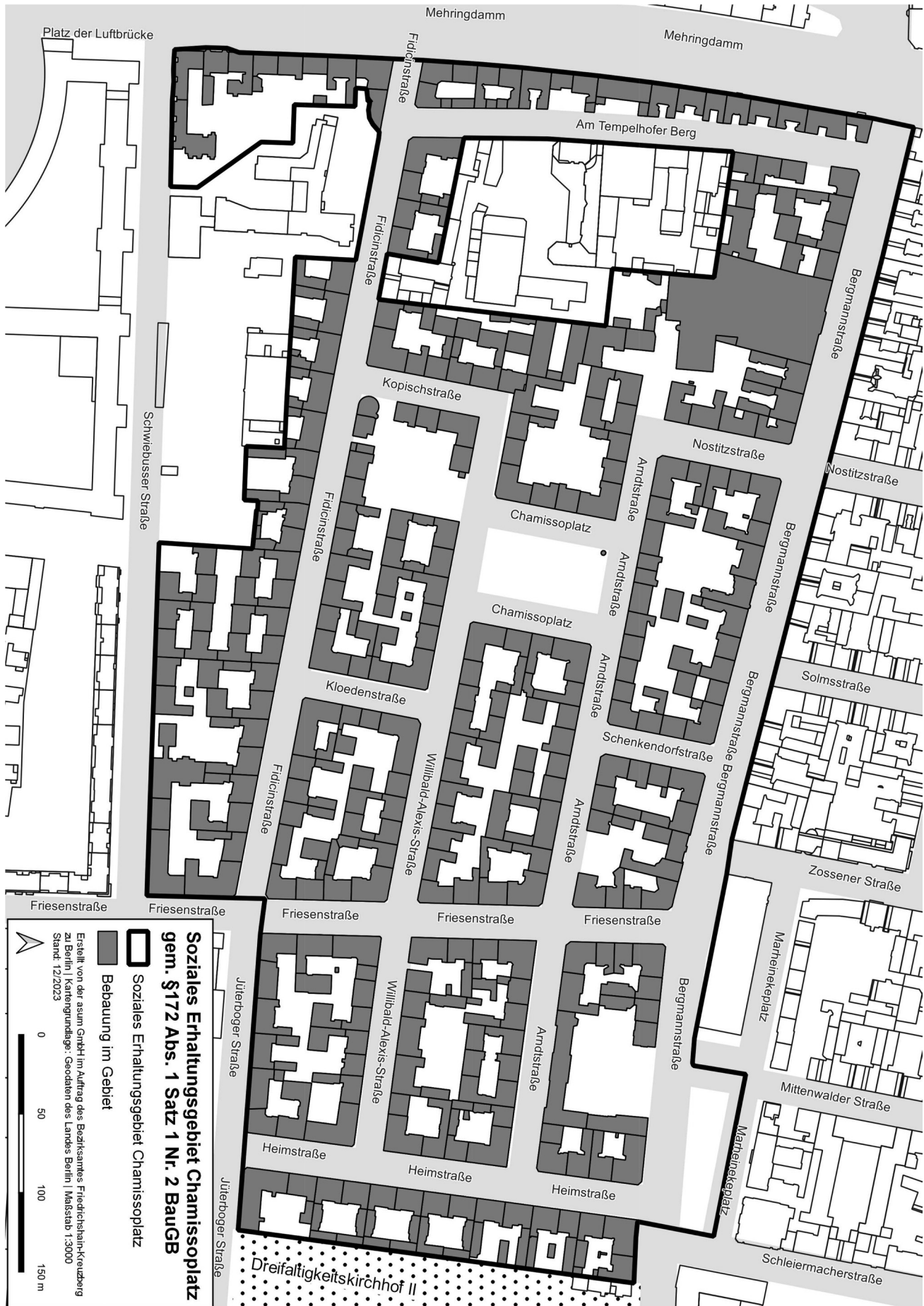
Berlin, den 23. April 2024

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

C. H e r m a n n
 Bezirksbürgermeisterin

F l o r i a n S c h m i d t
 Bezirksstadtrat für Bauen,
 Planen, Kooperative
 Stadtentwicklung

Anlage



Verordnung
über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 5-105 VE
im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst

Vom 21. Mai 2024

Auf Grund des § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 1 des Sechsten Änderungsgesetzes vom 14. Oktober 2022 (GVBl. S. 578) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Spandau von Berlin:

§ 1

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 5-105 VE vom 19. Dezember 2022 für das Grundstück Daumstraße 46 und 50 im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann bei der für die Vermessung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes, beglaubigte Abzeichnungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans können bei der für die Stadtplanung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin unter Darlegung der die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und die in Satz 1 Nummer 4 genannte Verletzung gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 2024

Bezirksamt Spandau von Berlin

Frank B e w i g
 Bezirksbürgermeister

Thorsten S c h a t z
 Bezirksstadtrat für Bauen, Planen,
 Umwelt- und Naturschutz

Dritte Verordnung
zur Änderung der Sozialbeitragsverordnung

Vom 22. Mai 2024

Auf Grund des § 6 Absatz 5 des Studierendenwerkgesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 521), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. S. 58) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege nach Anhörung des Verwaltungsrats des Studierendenwerks:

Artikel 1

Die Sozialbeitragsverordnung vom 2. März 2010 (GVBl. S. 130), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. S. 58) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Wörter „für das Sommersemester 2016 sowie das Wintersemester 2016/2017 in Höhe von jeweils 51,69 Euro und ab dem Sommersemester 2017 in Höhe von 54,09 Euro“ durch die Wörter „ab dem Wintersemester 2024/2025 in Höhe von 63 Euro“ ersetzt.
2. § 3a wird wie folgt gefasst:

„§ 3a

Für die Sozialbeiträge für Semester, die vor dem Wintersemester 2024/2025 liegen, ist diese Verordnung in der bis zum Inkrafttreten der Dritten Verordnung zur Änderung der Sozialbeitragsverordnung vom 22. Mai 2024 (GVBl. S. 155) geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 2024

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege
Dr. Ina C z y b o r r a

Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen
im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes

Vom 24. Mai 2024

Auf Grund des § 8 Absatz 1, Absatz 2 Satz 4 und Absatz 4 Satz 2 des Berliner Bodenschutzgesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 250), das zuletzt durch Gesetz vom 5. September 2019 (GVBl. S. 554) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt:

Artikel 1

Die Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 12. September 2006 (GVBl. S. 961), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1
 Regelungsgegenstand“

b) In Absatz 1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214), an Sachverständige und Untersuchungsstellen zu stellenden Anforderungen sowie die Zulassung und Bekanntgabe der Sachverständigen und Untersuchungsstellen“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, an Sachverständige und Untersuchungsstellen zu stellenden Anforderungen sowie die Zulassung und Bekanntgabe der Sachverständigen“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und Untersuchungsstellen“ und „beziehungsweise Untersuchungsstellen“ gestrichen.

d) In Absatz 3 werden die Wörter „beziehungsweise Untersuchungsstelle“ durch die Wörter „oder Sachverständige“ ersetzt.

e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Notwendigkeit einer Akkreditierung von Untersuchungsstellen zum Nachweis ihrer im Sinne des § 18 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes erforderlichen Sachkunde und Zuverlässigkeit bleibt unberührt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2
 Zulassung und Bestätigung
 der Sachverständigen“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und Untersuchungsstellen“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „und für die Untersuchungsstellen die DAP Deutsches Akkreditierungssystem Prüfwesen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Berlin“ gestrichen.

c) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „und Untersuchungsstellen“ gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3
 Bekanntgabe der Sachverständigen“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin gibt Sachverständige, die nach den Vorschriften dieser Verordnung zugelassen worden sind oder deren jeweilige Zulassung verlängert oder bestätigt worden ist, im Amtsblatt für Berlin und im Internet unter Nutzung der dort vorhandenen Datenbank bekannt.“

c) In Absatz 2 werden die Wörter „beziehungsweise die Untersuchungsbereiche nach § 19“ gestrichen.

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
 Unterrichtspflichten
 und Auslegungsschwierigkeiten

Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin unterrichtet die für Bodenschutz zuständige Senatsverwaltung zum Ende eines jeden Kalenderjahres über Erstzulassungen, erneute Zulassungen und Bestätigungen von Zulassungen sowie erloschene Zulassungen. Zweifelsfälle bei der Auslegung und beim Vollzug dieser Verordnung werden an die Senatsverwaltung herangetragen, welche im Benehmen mit der Industrie- und Handelskammer zu Berlin eine Klärung herbeiführt.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In § 5 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Anlage 1“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hinsichtlich des in Satz 1 Nummer 1 genannten Sachgebiets müssen die Sachverständigen zusätzlich über eine gerätetechnische Ausstattung verfügen können, deren Umfang ebenfalls in der Anlage bestimmt ist.“

6. In § 6 Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „2 500“ durch die Angabe „3 000“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere“ durch die Wörter „Neben dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen einzureichen:“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Anlage 1“ durch die Wörter „der Anlage“ ersetzt.

cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„ein behördliches Führungszeugnis gemäß § 30 Absatz 5 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) geändert worden ist,“.

dd) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„eine Erklärung, dass die gerätetechnische Ausstattung nach § 5 Satz 2 in Verbindung mit der Anlage zur Verfügung steht oder Zugriff auf entsprechende Einrichtungen erlangt werden kann“

ee) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- ff) Folgende Nummern 8 bis 11 werden angefügt:
- „8. eine Bescheinigung in Steuersachen,
 9. eine Auskunft aus dem Verbraucherinsolvenzverzeichnis im Original für Wohnsitze der letzten fünf Jahre,
 10. eine Auskunft aus dem Regelinsolvenzverzeichnis im Original für Wohnsitze der letzten fünf Jahre, sofern die antragstellende Person ein Gewerbe betreibt oder in den letzten fünf Jahren betrieben hat, und
 11. ein aktueller Nachweis über regelmäßige Weiterbildungen.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Referenzen einholen,“ gestrichen, die Wörter „vom Antragsteller“ durch die Wörter „von der antragstellenden Person“ ersetzt und nach den Wörtern „fachkundiger Dritter“ die Wörter „und Referenzen“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „eine Bescheinigung“ durch die Wörter „einen Bescheid“ ersetzt.
- d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden das Wort „ist“ durch das Wort „sollte“ und die Wörter „zu stellen“ durch die Wörter „gestellt werden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „nach Absatz 3 Nr. 2, 5, 6 und 7“ durch die Wörter „nach Absatz 3 Nummer 2, 5 bis 8 und 11“ ersetzt.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die Zulassungsstelle fordert zwei Gutachten aus dem letzten Zulassungszeitraum von der antragstellenden Person an und überprüft diese auf Nachvollziehbarkeit, Nachprüfbarkeit und das Weitervorliegen der erforderlichen Sachkunde.“
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „dabei“ und „mit Teilarbeiten“ gestrichen.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „machen“ die Wörter „, soweit es sich nicht um Hilfsdienste von untergeordneter Bedeutung handelt“ eingefügt.
9. Die §§ 10 und 11 werden wie folgt gefasst:

„§ 10
Gutachten und Aufzeichnungen

(1) Die Sachverständigen müssen die Ergebnisse ihrer Tätigkeiten grundsätzlich in einem Gutachten niederlegen.

(2) Sachverständige haben über jede von ihnen angeforderte Leistung Aufzeichnungen anzufertigen. Hieraus müssen die auftraggebende Person, das Auftragsdatum, der Auftragsgegenstand sowie das Datum der Leistungserbringung oder die Gründe, aus denen die Leistung nicht erbracht worden ist, ersichtlich sein.

(3) Die Sachverständigen müssen in der Lage sein, die Ergebnisse ihrer Tätigkeiten mündlich und schriftlich verständlich gegenüber dem Auftraggeber und Dritten darzustellen.

§ 11
Form und Aufbewahrung

(1) Die Gutachten und Aufzeichnungen sind in schriftlicher oder elektronischer Form anzufertigen. Wählen die Sachverständigen die elektronische Form, tragen sie für eine der Schriftform gleichwertige Fälschungssicherheit Sorge. Leistungen in elektronischer Form sind auf zur dauerhaften Speicherung geeigneten Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

(2) Übernehmen Sachverständige Teile eines anderen Gutachtens, Feststellungen von Hilfskräften oder Untersuchungsergebnisse von Dritten, müssen sie dies kenntlich machen.

(3) Erstellen Sachverständige ein Gutachten gemeinsam (Gemeinschaftsgutachten) oder erbringen sie eine andere Sachverständigenleistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein,

wer für welche Teile, Feststellungen oder Schlussfolgerungen verantwortlich ist. Leistungen in schriftlicher oder elektronischer Form müssen von allen beteiligten Sachverständigen eigenhändig unterzeichnet oder qualifiziert elektronisch signiert werden.

(4) Sachverständige sind verpflichtet, jeweils ein vollständiges Exemplar ihrer Gutachten sowie ihre Aufzeichnungen und sonstigen in schriftlicher oder elektronischer Form erbrachten Leistungen mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterlagen erstellt worden sind.

(5) Werden die Unterlagen nach Absatz 4 auf Datenträgern gespeichert, müssen die Sachverständigen sicherstellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Sie müssen weiterhin sicherstellen, dass die Daten der Unterlagen nach Absatz 4 nicht nachträglich geändert werden können.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Auftraggeber“ durch die Wörter „auftraggebenden Person“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Sachverständige“ die Wörter „insbesondere auch auf Grund einer Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit“ eingefügt.

b) In Nummer 5 werden die Wörter „Leistung der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c der Zivilprozessordnung“ und die Wörter „eidesstattlichen Versicherung gemäß § 901 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802g der Zivilprozessordnung“ ersetzt.

c) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Geschäftsführer“ die Wörter „beziehungsweise Geschäftsführerin“ und nach dem Wort „Gesellschafter“ die Wörter „beziehungsweise Gesellschafterin“ eingefügt.

d) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsgebots, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang eines Verfahrens in Strafverfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Sachverständigentätigkeit zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der persönlichen Eignung oder erforderlichen Sachkunde des Sachverständigen hervorzurufen;“

e) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. die Gründung von Zusammenschlüssen mit anderen Sachverständigen oder den Eintritt in einen solchen Zusammenschluss in der jeweiligen Rechtsform.“

12. § 16 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zur Fortbildung gehört nicht nur die Ergänzung des unmittelbaren Fachwissens, sondern auch die Weiterbildung in für die Tätigkeit der Sachverständigen relevanten allgemeinen Grundlagenwissens insbesondere im Vertrags-, Prozess- und Haftungsrecht.“

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Wörter „oder nicht rechtzeitig“ gestrichen und der Punkt am Ende wird durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. die Zulassungsstelle eine bestehende Zulassung zurücknimmt oder widerruft oder den Antrag auf erneute Zulassung ablehnt.“

14. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19
Sachkunde und Zuverlässigkeit
von Untersuchungsstellen

(1) Eine Untersuchungsstelle besitzt die nach § 18 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes erforderliche Sachkunde, wenn sie

1. eine gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/1020 (ABl. L 169/1 vom 25.6.2019, S. 1) geändert worden ist, gültige Akkreditierung über die Einhaltung der Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025 besitzt und

2. regelmäßig mit Erfolg an angebotenen Ringversuchen teilnimmt.

Die Akkreditierung muss sich auf die Parameter und Untersuchungsverfahren nach der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung in der jeweils geltenden Fassung beziehen, die von der Untersuchungsstelle im Rahmen ihrer Aufgaben bearbeitet werden sollen. Bei einer von einem Sachverständigen betriebenen Einrichtung kann sich die Akkreditierung auf Probenahmen und Vor-Ort-Untersuchungen beschränken. Der Sachkundenachweis einer Untersuchungsstelle kann auf Untersuchungen ohne Probenahme und Vor-Ort-Untersuchungen beschränkt sein.

(2) Es wird vermutet, dass eine Untersuchungsstelle, die eine Akkreditierung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 besitzt, zuverlässig nach § 18 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ist. Die Vermutung ist widerlegt, wenn auf Grund objektiver Tatsachen zu erwarten ist, dass die akkreditierte Untersuchungsstelle nicht gewissenhaft, unabhängig und unparteiisch tätig wird. Ist die Vermutung nach Satz 2 widerlegt, ist eine andere akkreditierte Untersuchungsstelle zu beauftragen oder durch die Untersuchungspflichtigen gemäß § 9 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes heranzuziehen.“

16. Die §§ 20 bis 24 werden aufgehoben.

17. Der Vierte Teil wird wie folgt gefasst:

„Vierter Teil
Bußgeld-, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 20
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Berliner Bodenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 1 Absatz 3 unbefugt als Sachverständiger oder Sachverständige bezeichnet;

2. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 2 das Erlöschen oder den Widerruf der zugrundeliegenden Zulassung nicht unverzüglich der Zulassungsstelle mitteilt;

3. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitteilt oder den Schutz vor unbefugtem Zugriff erlangter Kenntnisse nicht sicherstellt;

4. entgegen § 12 Absatz 1 erlangte Kenntnisse eigen- oder fremdnützig oder in drittschädigender Weise unbefugt verwertet oder

5. entgegen § 12 Absatz 2 eine mitarbeitende Person nicht zur Beachtung der Schweigepflicht verpflichtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 4 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 21
Übergangsregelungen

(1) Sofern ein Antrag auf Zulassung einer Untersuchungsstelle nach § 19 in der bis zum 13. Juni 2024 geltenden Fassung bis zum 13. Juni 2024 vollständig gestellt worden ist, ist das Verfahren nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht fortzuführen.

(2) Auf Zulassungen von Untersuchungsstellen nach § 19 in der bis zum 13. Juni 2024 geltenden Fassung sind die Vorschriften des Dritten Teils in der bis zum 13. Juni 2024 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Abweichend hiervon erlöschen Zulassungen, die vor dem 13. Juni 2024 erteilt worden sind, unbeschadet des § 24 Nummer 1 in der bis zum 13. Juni 2024 geltenden Fassung nach Ablauf der gemäß § 20 Absatz 6 Satz 1 in der bis zum 13. Juni 2024 geltenden Fassung verfügten Frist; Zulassungen, die nach dem 13. Juni 2024 erteilt worden sind, erlöschen unbeschadet des § 24 Nummer 1 in der bis zum 13. Juni 2024 geltenden Fassung mit Ablauf des 13. Juni 2025.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.“

18. Die Anlage 1 wird als Anlage neu gefasst und erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

19. Die Anlage 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 2024

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr,
Klimaschutz und Umwelt

Ute B o n d e

Anhang zu Artikel 1 Nummer 18

„Anlage (zu § 5)

**Anforderungen
an die Sachkunde und gerätetechnische Ausstattung
von Sachverständigen nach § 18 Absatz 1 BBodSchG**

Sachverständige müssen die allgemeinen Anforderungen nach Abschnitt A und von den Anforderungen nach Abschnitt B diejenigen für mindestens ein Sachgebiet erfüllen.

A. Allgemeine Anforderungen

I. Vor- und Fortbildung

Die Anforderungen an die Vor- und Fortbildung sind erfüllt, wenn die nachfolgend unter 1., 2. oder 3. genannten Voraussetzungen jeweils vollständig erfüllt sind.

1. Studium und praktische Tätigkeit

- a) Abgeschlossenes Studium an einer Hochschule nach dem Hochschulrahmengesetz der bei den einzelnen Sachgebieten genannten Fachrichtungen oder eine gleichwertige Qualifikation.
- b) Eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit vorzugsweise im Bereich Bodenschutz und Altlasten oder in Umweltbereichen mit engem Bezug zum Bereich Bodenschutz und Altlasten (zum Beispiel Wasserwirtschaft, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft). Davon mindestens drei Jahre eine Tätigkeit, bei der eigenverantwortliche Entscheidungen auf dem Sachgebiet, für das der Sachverständige zugelassen werden will, zu treffen waren.
- c) Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung.

2. Technische Ausbildung im Bereich Umwelt und praktische Tätigkeit

- a) Eine sachgebietsbezogene abgeschlossene technische Ausbildung im Bereich Umwelt mit Bezug zur Wasserwirtschaft, Landwirtschaft, Bodenschutz oder Abfallwirtschaft.
- b) Mindestens eine zehnjährige sachgebietsbezogene Tätigkeit, davon mindestens fünf Jahre eine Tätigkeit, bei der eigenverantwortliche Entscheidungen auf dem Sachgebiet, für das der Sachverständige zugelassen werden will, zu treffen waren.
- c) Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung.

3. Quereinsteigervoraussetzungen

Sachverständige, welche die Voraussetzungen nach Nummer 1 oder 2 nicht erfüllen, wenn diese Sachverständigen Erfahrung, Aus- und Fortbildung sowie regelmäßig eine zehnjährige praktische Tätigkeit auf dem Sachgebiet, für das sie zugelassen werden wollen, nachweisen, die ihrer Art nach geeignet war, die erforderlichen dargestellten fachlichen Kenntnisse zu vermitteln.

II. Allgemeine fachliche Kenntnisse

1. Grundkenntnisse in Geologie, Hydrogeologie und Bodenkunde,
2. Grundkenntnisse in Bodenphysik und Bodenchemie,
3. Grundkenntnisse in Biologie und Toxikologie,
4. Grundkenntnisse in anorganischer, organischer, physikalischer und technischer Chemie,
5. Kenntnisse geeigneter Methoden der Erfassung, Gefährdungsabschätzung, Sanierung und Überwachung,

6. Kenntnisse in der Bewertung von Bodenfunktionen in Bezug auf deren Funktionserfüllung oder Empfindlichkeit gegenüber Einwirkungen,
7. Grundkenntnisse in Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz,
8. Grundkenntnisse in Datenanalyse, Statistik und Informationsverarbeitung sowie
9. Kenntnisse der grundlegenden fachlichen Regelwerke, insbesondere der Normenwerke bezüglich Probenahme und Analytik gemäß der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

III. Allgemeine rechtliche Kenntnisse

1. Grundkenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere

- a) Europäisches Umweltrecht,
- b) Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und dazu ergangene Vorschriften, insbesondere Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV),
- c) Berliner Bodenschutzgesetz (Bln BodSchG),
- d) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG),
- e) Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin (KrW-/AbfG Bln) und dazu ergangene Vorschriften,
- f) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dazu ergangene Vorschriften,
- g) Berliner Wassergesetz (BWG) und dazu ergangene Vorschriften,
- h) Baugesetzbuch (BauGB),
- i) Bundesberggesetz (BBergG),
- j) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
- k) Gefahrstoffverordnung (GefStoffV),
- l) Grundwasserverordnung (GrwV),
- m) Umweltstrafrecht,
- n) Vertragsrecht (BGB, VOB, VOL, HOAI, GWB, VgV, UVgO),
- o) Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) und
- p) Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sowie Arbeitsschutzverordnungen;

2. Kenntnisse über Aufbau und Zuständigkeitsregelungen der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Umweltverwaltung

B. Sachgebietspezifische Anforderungen

I. Sachgebiet „Flächenhafte und standortbezogene Erfassung/Historische Erkundung“

1. Fachrichtung

- a) Abgeschlossenes Studium einer der Fachrichtungen der Geowissenschaften, zum Beispiel: Bodenkunde, Hydrogeologie, Physische Geographie, Geoökologie, Landschaftsökologie oder Geodäsie oder
- b) abgeschlossenes Studium anderer Fachrichtungen der Natur-, Ingenieur- oder Geschichtswissenschaften oder vergleichbare Ausbildung, wenn der Nachweis einer für das Sachgebiet hinreichenden Ausbildung erbracht wird.

Die unter A. I. 2. und 3. dargestellten Öffnungsregelungen für eine Technische Ausbildung im Bereich Umwelt verbunden mit einer entsprechenden praktischen Tätigkeit sowie für Quereinsteiger gelten auch in diesem Abschnitt.

2. Besondere fachliche Kenntnisse

Sachverständige müssen in der Lage sein, die für die Erhebungen über altlastverdächtige Flächen (standortbezo-

gen oder flächenhaft) bedeutsamen Verfahren der Archivrecherche und Schriftgutauswertung, der multitemporalen Karten- und Luftbildauswertung, der Zeitzeugenbefragung sowie Geländebegehungen sachgerecht auszuwählen und durchzuführen. Dazu müssen sie über die erforderliche Geräteausstattung verfügen. Sie müssen weiterhin die gewonnenen Tatsachen und Erkenntnisse auswerten und so darstellen können, dass eine tragfähige Grundlage für die Entscheidung über weitere Schritte und für deren Planung vorliegt. Hierzu gehören insbesondere Kenntnisse über

- a) Recherche und Auswertung von Schriftgut in öffentlichen, privaten (betrieblichen) oder behördlichen Archiven einschließlich vorhandener Gutachten; hierzu gehören auch Kenntnisse über
 - aa) Änderungen in der öffentlichen Verwaltung im Zuge der Verwaltungs- und Territorialreformen,
 - bb) die Gliederung des Archivwesens und Erschließung der Bestände,
 - cc) rechtliche Beschränkungen der Einsichtnahme,
 - dd) Vorschriften zur Aufbewahrung, Aussonderung und Weitergabe sowie
 - ee) Kenntnisse zu überkommenen Schrifttypen des 19. und 20. Jahrhunderts wie Sütterlin und Kurrent;
- b) Recherche und Auswertung von Karten und Luftbildern; hierzu gehören auch Kenntnisse über
 - aa) Fundstellen für historisches sowie aktuelles Luftbild- und Kartenmaterial,
 - bb) Techniken der multitemporalen Auswertung von Karten und Luftbildern sowie der stereoskopischen Auswertung von Luftbildern,
 - cc) spezifische Merkmale historischer Luftbilder,
 - dd) Inhalte und Gestaltungsregeln amtlicher Kartenwerke und deren Veränderungen sowie
 - ee) die Auswertung thematischer Karten, auch unter Einsatz geografischer Informationssysteme, zur Abgrenzung von Verdachtsflächen und altlastverdächtigen Flächen sowie zur Bewertung von Bodenfunktionen;
- c) altlast- und bodenrelevante Herstellungsverfahren, Betriebs- und Arbeitsabläufe;
- d) Befragung von Zeitzeugen einschließlich Entwicklung einzelfallbezogener Befragungskonzepte;
- e) umweltrelevante Produktionsverfahren und -techniken;
- f) Ortsbegehungen und Geländeaufnahmen unter Berücksichtigung altlastrelevanter Aspekte;
- g) fachliche Beurteilung der Ergebnisse von Erhebungen und historischen Erkundungen bezüglich
 - aa) Art, Lage und Umfang möglicher Kontaminationen,
 - bb) Lage und Veränderungen altlastrelevanter Anlagenteile, Produktionsprozessen und Betriebsabläufen,
 - cc) Ablagerungsorten und -zeiträumen, Art, Menge und Herkunft der abgelagerten Stoffe,
 - dd) Kriegseinwirkungen, Havarien, Betriebsstörungen und Ähnlichem sowie
 - ee) Funktions- und Handlungsweisen militärischer Einrichtungen;
- h) fachliche Beurteilung von Anhaltspunkten für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sowie
- i) spezielle fachliche Regelwerke und Arbeitshilfen.

3. Gerätetechnische Ausstattung

Sachverständige müssen über eine geeignete gerätetechnische Ausstattung zur stereoskopischen Auswertung von

Luftbildern einschließlich der Bestimmung von Differenzen von Geländehöhen sowie zur multitemporalen Darstellung von Kartenwerken verfügen können, die insbesondere bezüglich der digital basierenden Dokumentation und Einbindung in geografische Informationssysteme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

II. Sachgebiet „Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Gewässer“

1. Fachrichtung

- a) Abgeschlossenes Studium einer der Fachrichtungen der Geowissenschaften, zum Beispiel: Bodenkunde, Hydrogeologie, Physische Geografie, Geoökologie, Landschaftsökologie oder Geodäsie oder
- b) abgeschlossenes Studium anderer Fachrichtungen der Natur-, Hydro-, Umwelt- oder Ingenieurwissenschaften oder vergleichbare Ausbildung, wenn der Nachweis einer für das Sachgebiet hinreichenden Ausbildung erbracht wird.

Die unter A. I. 2. und 3. dargestellten Öffnungsregelungen für eine Technische Ausbildung im Bereich Umwelt verbunden mit einer entsprechenden praktischen Tätigkeit sowie für Quereinsteiger gelten auch in diesem Abschnitt.

2. Besondere fachliche Kenntnisse

Sachverständige müssen in der Lage sein, alle Untersuchungen von Gewässergefährdungen und -schäden im Zusammenhang mit Altlasten und flächenhaften Bodenbelastungen zu planen, die Ergebnisse zu beurteilen und die Vergabe und Ausführung der gewerblichen Leistungen fachlich zu begleiten. Hierzu gehören insbesondere Kenntnisse über

- a) Boden- und Gesteinsarten, Stratigraphie und Tektonik, regionale Geologie, hydraulische Eigenschaften ungesättigter und wassergesättigter Böden, Sedimente und Gesteine;
- b) hydrologische und hydrogeologische Zusammenhänge;
- c) Stoffe, die die Gewässer negativ verändern können einschließlich deren vorheriger bzw. üblicher Verwendung und möglicher Eintragsorte in das Bodensystem;
- d) physikalische und chemische Stoffeigenschaften und Stoffwirkungen, hydro- und geochemische und mikrobiologische Vorgänge im Boden und im Gewässer, Schadstoffmobilitäten, Eigenschaften und Verhalten der Stoffe im Bodensystem in entweder gelöster oder ungelöster Form;
- e) stoffliche Ausbreitungsvorgänge und Rückhaltevermögen in der gesättigten und ungesättigten Zone;
- f) Sanierungsverfahren für Boden und Grundwasser einschließlich Mobilitätsverminderung;
- g) Ortsbegehungen und Geländeaufnahmen;
- h) bodenkundliche Ansprache von Böden, insbesondere anthropogen veränderter Böden;
- i) Planung und Koordinierung von Maßnahmen zur Erfassung und Erkundung der geologischen und hydrogeologischen Randbedingungen, Hintergrundgehalte und -konzentrationen;
- j) Probenentnahmeverfahren, Probenkonservierung und -vorbehandlung und Probenanalytik inklusive der jeweiligen Normverfahren von Böden, Bodenmaterialien und sonstigen Materialien, Oberflächen-, Sicker- und Grundwasser, Bodenluft und Deponiegas einschließlich analytischer Schnellverfahren und Vor-Ort- sowie in situ-Bestimmungen;
- k) Ausarbeitung von Untersuchungsprogrammen, Kostenschätzung, Qualitätssicherung;

- I) Ausschreibung und Begleitung von Untersuchungen, zum Beispiel Sondier- und Bohrarbeiten, Bau von Grundwassermessstellen, Pumpversuchen, Probenentnahmen, Analytikleistungen;
- m) Grundlagen und Anwendung von Strömungs- und Transportmodellen zur Simulation der Ausbreitung von Schadstoffen und deren Einwirkung auf Gewässer;
- n) spezielle fachliche Regelwerke und Arbeitshilfen sowie
- o) fachliche Beurteilung der Ergebnisse, insbesondere
 - aa) Aussagefähigkeit von Untersuchungsergebnissen, Übertragbarkeit von Laboruntersuchungen, Übereinstimmung älterer Probenahme- und Untersuchungsverfahren mit aktuellen Verfahren,
 - bb) Feststellung altlastbedingter Verunreinigungen und aktueller Schadensfälle, Abgrenzung aktueller von älteren Schadstoffeinträgen,
 - cc) Verfahren und Methoden zur weiteren Sachverhaltsermittlung und -beurteilung bei Prüfwertüberschreitung,
 - dd) Prognose der Schadstoffausbreitung im Boden, in das Grundwasser und in oberirdische Gewässer,
 - ee) Art, Umfang und Prognose der Ausbreitung von Grundwasserverunreinigungen
 - ff) abschließende Darstellung des Sachverhalts und Empfehlung weiterer Maßnahmen unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften,
 - gg) Mehrphasenströmungen (NAPL/DNAPL) und
 - hh) Laboruntersuchungen zur Bestimmung des Freisetzungsverhaltens (Elutionstests).
- bb) Puffer, Rückhalte- und Freisetzungspotenzial von Böden bezüglich Schadstoffen,
- cc) Sorption, Desorption und Mobilität von Schadstoffen in Böden sowie relevante Einflussfaktoren,
- dd) Zusammenhänge zwischen Gesamtgehalten, mobilisierbaren und mobilen Schadstofffraktionen in Abhängigkeit von Stoffbestand und Eigenschaften der Böden,
- ee) Bioverfügbarkeit von Schadstoffen in Böden und Einflussfaktoren (unter anderem räumliche Verfügbarkeit, biochemische und mikrobiologische Besonderheiten in der Rhizosphäre) sowie Unterschiede in der Bioverfügbarkeit je nach vorherrschendem Bewuchs,
- ff) Abbau und Metabolisierung organischer Schadstoffe in Böden;
- b) Schadstoffübergang Boden – Pflanze, hierzu gehören auch Kenntnisse über
 - aa) Bedeutung verschiedener Kontaminationspfade (Schadstoff-, Pflanzenart-, Pflanzenorgan-, Standort- und Bewirtschaftungseinfluss),
 - bb) Art-, Sorten- und Organspezifität der Schadstoffakkumulation in Pflanzen („Transferfaktoren“),
 - cc) phytotoxische Wirkungen (Schadssymptome) und
 - dd) Überlagerung durch den Kontaminationspfad Atmosphäre – Pflanze;
- c) Durchführung von Geländebegehungen und -aufnahmen unter schadstoffspezifischen Fragestellungen, insbesondere auch

III. Sachgebiet „Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden- Pflanze, Vorsorge zur Begrenzung von Stoffeinträgen in den Boden beim Auf- und Einbringen von Materialien“

1. Fachrichtung

- a) Abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Bodenwissenschaften, Agrarwissenschaften, Gartenbauwissenschaften, Landespflege, Geografie, Ökologie, Geoökologie oder Biologie mit geeigneten Schwerpunkten oder
- b) abgeschlossenes Studium anderer Fachrichtungen der Natur- oder Ingenieurwissenschaften oder vergleichbare Ausbildung, wenn der Nachweis einer für das Sachgebiet hinreichenden Ausbildung erbracht wird.

Die unter A. I. 2. und 3. dargestellten Öffnungsregelungen für eine Technische Ausbildung im Bereich Umwelt verbunden mit einer entsprechenden praktischen Tätigkeit sowie für Quereinsteiger gelten auch in diesem Abschnitt.

2. Besondere fachliche Kenntnisse

Sachverständige müssen in der Lage sein, alle Untersuchungen und Beurteilungen von Kulturböden und Pflanzen im Zusammenhang mit der Gefährdungsabschätzung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie der Begrenzung von Stoffeinträgen, insbesondere beim Auf- und Einbringen von Materialien auf und in Böden durchzuführen sowie die Vergabe und Ausführung der gewerblichen Leistungen fachlich zu begleiten. Hierzu gehören insbesondere Kenntnisse über

- a) Vorkommen sowie stoff- und bodenspezifisches Verhalten von Schadstoffen in (Kultur-) Böden; hierzu gehören auch Kenntnisse über
 - aa) Hintergrundgehalte von Schadstoffen in Abhängigkeit von Nutzung und Siedlungsstruktur, bei anorganischen Stoffen zusätzlich differenziert nach Substrat und Ausgangsgestein,
- bb) Deutung der Geländemorphologie und -befunde im Hinblick auf anthropogene Einflüsse (Stoffeinträge, Ablagerungen, Auffüllungen, Bodenumlagerungen und Ähnliches);
- d) Technik der Bodenkartierung auf anthropogen überprägten Flächen (zum Beispiel Kartierhilfsmittel, Leitprofile, Kartierschlüssel) in Anlehnung an die Methoden der Stadtbodenkartierung;
- e) Planung, Ausschreibung, Vergabe und Begleitung von gewerblichen Arbeiten, zum Beispiel Bodenaufschlüsse, geophysikalische Untersuchungsverfahren, Probenentnahme, -konservierung und -vorbehandlung, Analytikleistungen, Arbeitssicherheit;
- f) bodenkundliche Ansprache im Gelände nach aktueller bodenkundlicher Kartieranleitung der BGR, insbesondere anthropogen veränderter Böden;
- g) Gewinnung repräsentativer Boden- und Pflanzenproben unter Berücksichtigung statistischer Erfordernisse (Probennahmestrategie, Messnetzaufbau, Probennahmeverfahren, Probennahmegeräte und Ähnliches);
- h) fachliche Beurteilung erzielter Ergebnisse im Hinblick auf den Pfad Boden-Pflanze (-Tier) unter Berücksichtigung Lebensmittel- und futtermittelrechtlicher Vorgaben sowie toxikologischer Aspekte;
- i) Maßnahmen zur Reduzierung und Unterbindung des Schadstofftransfers Boden – Pflanze und deren Effizienz, insbesondere
 - aa) Schutz und Beschränkungsmaßnahmen (pH-Regulierung, Pflanzenauswahl, Bewirtschaftungsverfahren, Nutzungsänderungen und -beschränkungen),

- bb) Sicherungsmaßnahmen (Immobilisierungsverfahren, Überdeckung),
- cc) Maßnahmen zur Dekontamination;
- j) spezielle fachliche Regelwerke und Arbeitshilfen.

IV. Sachgebiet „Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden – Mensch“

Sachverständige für die Sachgebiete II. oder III., die neben Fragen ihres Sachgebiets in dafür geeigneten Fällen den Wirkungspfad Boden – Mensch anhand verbindlicher oder amtlich empfohlener Prüf- oder Maßnahmenwerte beurteilen wollen, müssen erkennen und begründet darlegen können, welche Fragestellungen der Beurteilung durch eine auf dem Gebiet Altlasten erfahrene Fachkraft mit abgeschlossenem Studium einer geeigneten Fachrichtung und abgeschlossener Weiterbildung in Hygiene und Umweltmedizin oder Pharmakologie und Toxikologie oder dem öffentlichen Gesundheitswesen bedürfen. Die Sachverständigen müssen außerdem auf Grund ihrer Aus- und Weiterbildung sowie praktischen Erfahrung über folgende Kenntnisse verfügen:

1. Eigenschaften boden- und altlastrelevanter Schadstoffe,
2. Grundkenntnisse über die Toxikologie boden- und altlastrelevanter Schadstoffe (Aufnahme, Wirkungen, Kombinationswirkungen, toxikologische Endpunkte),
3. Bioverfügbarkeit, Resorption und Hintergrundbelastung,
4. Vergleichbarkeit von Natur- und Laborbedingungen,
5. spezifische Vorgehensweise bei der Ableitung von Prüf- und Maßnahmenwerten (Methoden, Grundlagen) unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben,
6. Einzelfallbeurteilung in Bezug zu den Ableitungsmodalitäten von Prüf- und Maßnahmenwerten,
7. Verfahren und Methoden zur weiteren Sachverhaltsermittlung und -beurteilung bei Prüfwertüberschreitung,
8. Erstellung begründeter Programme zur Probenentnahme und -behandlung sowie Analytik von Böden, Bodenmaterialien und sonstigen Materialien, Bodenluft, Raumluft und Deponiegas einschließlich analytischer Schnellverfahren und Vor-Ort-Bestimmung,
9. Planung, Ausschreibung, Vergabe und Begleitung von gewerblichen Arbeiten, zum Beispiel Sondier und Bohrarbeiten, geophysikalische Untersuchungsverfahren, Probenentnahme, Probenvorbehandlung und -konservierung, Analytikleistungen, Arbeitssicherheit,
10. bodenkundliche Ansprache von Böden, insbesondere anthropogen veränderter Böden,
11. Expositionsabschätzung (quantitative Bedeutung der Wirkungspfade, Verhalten boden- und altlasttypischer Stoffe, einzelfallbezogene Expositionsunterschiede),
12. Modelle zur Gefährdungsabschätzung (zum Beispiel Expositionsmodelle) unter Berücksichtigung ihrer Anwendbarkeit und Grenzen sowie
13. nutzungsbezogene Beurteilung von Untersuchungsergebnissen sowie der gegebenen Gefahrenlage und Ableitung von Maßnahmenvorschlägen.

V. Sachgebiet „Sanierung“

1. Fachrichtung

- a) Abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Geowissenschaften oder Verfahrenstechnik mit geeigneten Studienschwerpunkten sowie Kenntnissen in Chemie oder
- b) abgeschlossenes Studium anderer Fachrichtungen der Natur- oder Ingenieurwissenschaften oder vergleichbare Ausbildung, wenn der Nachweis einer für das Sachgebiet hinreichenden Ausbildung erbracht wird.

Die unter A. I. 2. und 3. dargestellten Öffnungsregelungen für eine Technische Ausbildung im Bereich Umwelt verbunden mit einer entsprechenden praktischen Tätigkeit sowie für Quereinsteiger gelten auch in diesem Abschnitt.

2. Besondere fachliche Kenntnisse

Sachverständige müssen in der Lage sein, alle Untersuchungen und Beurteilungen zur Auswahl von Sanierungsmaßnahmen durchzuführen (Sanierungsuntersuchungen), ein Sanierungskonzept und einen Sanierungsplan zu erarbeiten, die Planung und Vergabe von Sanierungsmaßnahmen durchzuführen und die Ausführung fachlich zu begleiten sowie deren Wirksamkeit zu überwachen. Hierzu gehören insbesondere Kenntnisse über

- a) Probenentnahme, Probenkonservierung, -vorbehandlung und -analytik von Böden, Bodenmaterialien, Oberflächen-, Sicker- und Grundwasser, Bodenluft und Deponiegas,
- b) Grundlagen und Verfahren des Erd- und Grundbaus, Verfahren zum Bodenaushub und zur Baugrubensicherung,
- c) Eignung, Einsatzgrenzen, Umweltauswirkungen, Art und Menge anfallender Abfälle und Überwachung von Sicherungs- und Dekontaminationsverfahren sowie Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen,
- d) Struktur und Inhalt einer Sanierungsuntersuchung,
- e) Bestandsaufnahme und Beurteilung vorliegender Untersuchungsergebnisse und Gutachten im Hinblick auf Sanierungsmaßnahmen und die Notwendigkeit von Vor- oder Eignungsversuchen,
- f) Ausarbeitung erforderlicher Untersuchungsprogramme zur Ermittlung geeigneter und verhältnismäßiger Sanierungs- oder sonstiger Maßnahmen,
- g) Erarbeitung von Vorschlägen zur Konkretisierung von Sanierungsstrategien sowie von nutzungs- und schutzgutbezogenen Sanierungszielen,
- h) Einfluss von Schadstoff-, Matrix- und Untergrundeigenschaften auf die Eignung von Sanierungsverfahren,
- i) Notwendigkeit begleitender Immissions- und Arbeitsschutzmaßnahmen,
- j) Organisation von Arbeitsabläufen,
- k) Anforderungen an Zwischenlager für kontaminiertes Material,
- l) Möglichkeiten der Verwertung und Beseitigung von Bodenmaterialien und Abfällen,
- m) Durchführung von Kostenschätzungen, Kostenvergleichsrechnungen und Nutzen-Kosten-Untersuchungen sowie Kostenwirksamkeitsbetrachtungen zur Auswahl von Sanierungsmaßnahmen,
- n) genehmigungsrechtliche Erfordernisse der Sanierungsverfahren,
- o) Planung, Ausschreibung, Begleitung und Überwachung von gewerblichen Arbeiten einschließlich Abbruch- und Rückbaumaßnahmen mit kontaminierter Bausubstanz,
- p) Untersuchung und Beurteilung von Baumaterialien und Bauteilen im Hinblick auf die Qualitätssicherung bei baulichen Maßnahmen (zum Beispiel Sicherungsmaßnahmen),
- q) Maßnahmen zur Überwachung der Wirksamkeit von Sanierungsmaßnahmen (Planung, Durchführung und Beurteilung) sowie
- r) spezielle fachliche Regelwerke und Arbeitshilfen.

VI. Sachgebiet „Gefahrenermittlung, -beurteilung und -abwehr von schädlichen Bodenveränderungen auf Grund von Bodenerosion durch Wasser“**1. Fachrichtung**

- a) Abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Bodenkunde, Agrarwissenschaften, Geologie, Geoökologie oder Geografie mit geeigneten Schwerpunkten oder
- b) abgeschlossenes Studium anderer Fachrichtungen der Naturwissenschaften oder Ingenieurwissenschaften oder vergleichbare Ausbildung, wenn der Nachweis einer für das Sachgebiet hinreichenden Ausbildung erbracht wird.

Die unter A. I. 2. und 3. dargestellten Öffnungsregelungen für eine Technische Ausbildung im Bereich Umwelt verbunden mit einer entsprechenden praktischen Tätigkeit sowie für Quereinsteiger gelten auch in diesem Abschnitt.

2. Besondere fachliche Kenntnisse

Sachverständige müssen in der Lage sein, alle Untersuchungen von Böden im Zusammenhang mit der Gefährdungsabschätzung von schädlichen Bodenveränderungen auf Grund von Bodenerosion durch Wasser durchzuführen, Maßnahmen zur Begrenzung der Bodenerosion durch Wasser zu planen und die Ergebnisse solcher Untersuchungen und Planungen zu beurteilen sowie die Vergabe von

gewerblichen Leistungen fachlich zu begleiten. Hierzu gehören insbesondere Kenntnisse über

- a) Erkennen, Erfassen und Beurteilen aktueller Erosionsformen im Gelände;
- b) Ermittlung und Abgrenzung von Erosionsflächen;
- c) Bodenansprache im Gelände (insbesondere Horizontierung, Bodenart, Bodengefüge, Humusgehalt);
- d) Gewinnung repräsentativer Bodenproben;
- e) bodenphysikalische Untersuchungsmethoden;
- f) erosionsbestimmende Faktoren (Bodeneigenschaften, Niederschlag, Relief, Bodenbedeckung);
- g) nutzungs- und bewirtschaftungsbedingte Einflüsse auf die Erosion;
- h) Simulations- und Prognosemodelle zur Beschreibung der Erosion;
- i) Beurteilung von Offsite-Schäden;
- j) Maßnahmen zur Erosionsminderung;
- k) Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen (zum Beispiel Bewirtschaftungsmaßnahmen, Nutzungsänderungen und -beschränkungen);
- l) Maßnahmen zur Beseitigung von Erosionsschäden;
- m) Sicherungsmaßnahmen sowie
- n) spezielle fachliche Regelwerke und Arbeitshilfen.“

Dritte Verordnung
zur Änderung der Kindertagesförderungsverordnung

Vom 28. Mai 2024

Auf Grund des § 10 Absatz 1 und des § 11 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 995) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Artikel 1

Nach § 11 Absatz 5 Satz 1 der Kindertagesförderungsverordnung vom 4. November 2005 (GVBl. S. 700), die zuletzt durch Verordnung vom 24. Januar 2024 (GVBl. S. 10) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 ist auch auf Beschäftigte nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 anzuwenden, die ein duales oder berufsintegrierendes Studium der Kindheitspädagogik absolvieren.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2024 in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 2024

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Katharina G ü n t h e r - W ü n s c h

Verordnung
über die Aufhebung der Veränderungssperre 8-113/37 im Bezirk Neukölln
Vom 29. Mai 2024

Auf Grund des § 17 Absatz 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Oktober 2022 (GVBl. S. 578) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Neukölln von Berlin:

§ 1

Die durch Verordnung vom 16. März 2023 (GVBl. S. 105) erlassene Veränderungssperre wird aufgehoben.

§ 2

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind, gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Neukölln von Berlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 2024

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Martin H i k e l
Bezirksbürgermeister

Jochen B i e d e r m a n n
Bezirksstadtrat

